

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Perscheid

Erteilung der Genehmigung

Die Firma BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München hat bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gemäß §§ 4, 10 BImSchG, §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von 3 Windkraftanlagen vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m sowie einem Rotordurchmesser von 163 m, 245,5 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von je 5,7 MW in der Gemarkung Perscheid beantragt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

Genehmigungsbescheid:

I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m sowie einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von je 5,7 MW in der Gemarkung Perscheid wird wie folgt genehmigt:

II.

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Perscheid	12	9/4	405.524 - 5.545.576
WEA 2	Perscheid	12	9/4	405.657 - 5.545.040
WEA 3	Perscheid	12	4/8	405.509 - 5.544.611

III. Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

IV. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

V. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Der Bescheid wurde unter Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) erteilt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Bescheid mit seiner Begründung liegt nach dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Zimmer 2.21 zur Einsicht aus und ist auf der Internetseite der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort unter [https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen](https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche_Bekanntmachungen).

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
Immissionsschutzbehörde